

**HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICHS**

Wien, am 1. September 1989
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN
793/40/Dr.Bo/Er

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf
23.6.1989 des BMUJF eines
Abfallwirtschaftsgesetzes

An das

Präsidium
des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	53 - GE 9 II
Datum:	4. SEP. 1989
Verteilt:	7. 9. 1989

H. Kleinprober

Der Hauptverband der Land-und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs beehrt sich, beiliegend 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu überreichen.

In vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hanns Martin Jopeck

Beilage

HAUPTVERBAND
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE
ÖSTERREICHS

Wien, am 1989 08 30
1010, SCHAUFLER GASSE 6/V, TELEFON 63 02 27
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

Betr.: Begutachtung Entwurf **Abfallwirtschaftsgesetz.**

793-40 Dr. Bobek

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Abteilung I/8
Postfach 10
1031 Wien

Der Hauptverband dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem überarbeiteten Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes.

Wir halten auch diesen Entwurf für legislativ noch unausgereift. Unsere Begründung ist der Detailstellungnahme zu entnehmen.

Die in § 30(2) vorgeschlagene subsidiäre Haftung der Grundeigentümer ist zwar gegenüber dem Entwurf vom 20.12.1988 etwas eingeschränkt, wird aber in dieser weiten Fassung bezüglich der Altlasten von uns nach wie vor mit allem Nachdruck abgelehnt.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zu dem Entwurf vom 20.12.1988 anerkennen wir die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer umfassenden und bundeseinheitlichen Regelung des Abfallproblems, wobei es vor allem auf möglichstes Vorbeugen gegen das Entstehen gefährlicher Schadstoffe und auf die technische Effizienz der Entsorgung ankommt. Die mit der Bundeskompetenz verbundene Bürokratisierung sollte auf ein Mindestmaß beschränkt werden, weil es alleine auf die praktische Verbesserung der Abfallvermeidung und der gegenwärtig weitgehend unzureichenden Entsorgung ankommt. Die zweistufige Planung wird die Schaffung tauglicher Entsorgungsmöglichkeiten eher verzögern als beschleunigen. Die 14tägigen Meldepflichten und deren Weiterverarbeitung im Datenverbund sollten auf tatsächlich erhöht gefährliche Stoffe begrenzt werden (die "gefährlichen Abfälle" des Entwurfes umfassen sehr viele mindergefährlichen Abfälle), um Aufwand und Kosten zu reduzieren und ein vertretbares Kosten-Nutzen-Verhältnis herzustellen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1(2):

Die hier nicht mit dem Auftrag zur Interessenabwägung, sondern als absolut bindend gestellten Forderungen der Z 2 (keine schädliche Beeinflussung von Gewässern, Luft, Boden, Tieren und Pflanzen) und 5 (keine Beeinträchtigung von Interessen des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes oder des Ortsbildschutzes) sind weder bei der Behandlung noch bei der Lagerung von Abfällen erfüllbar. Während in § 26(2) auf diese Tatsache Rücksicht genommen und nur die nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigung ausgeschlossen wird, ist in den §§ 20(1), 28(1) und 30(1) die absolute Geltung der Forderungen des § 1(2) angeordnet und in § 36(1)16 sowie indirekt in § 36(1) 19 und 22 unter den Schutz durch Strafdrohung gestellt. Das erscheint überzogen und nicht ausreichend durchdacht.

Zu § 2:

§ 2 (1)2 (2) enthalten einen offenbar undurchdacht überzogenen Abfallbegriff und ordnen beispielsweise alle Kraftfahrzeuge (deren sich der Eigentümer zwar nicht entledigen will, von denen aber zweifellos die Umwelt beeinträchtigende Auswirkungen ausgehen) den geordnet zu behandelnden Abfällen im Sinne dieses Gesetzentwurfes zu.

§ 2(6) umschreibt den "gefährlichen Abfall" äußerst unbestimmt und - vermutlich unbedacht - weit gezogen. Beispielsweise unterstellt der Verweis auf § 2(5) Chemikaliengesetz abgemähte Brennesseln den Bestimmungen über gefährlichen Abfall, weil sie nach § 2 (1) (5)8 ChemG "mindergiftig" sind (in der Natur auftretend, bei Aufnahme der Inhaltsstoffe durch die Haut Gesundheitsschäden beschränkter Wirkung hervorrufend). Sie unterliegen der Meldepflicht, dem Datenverbund und dem Verbot des Ablagerns außerhalb genehmigter Abfallbehandlungsanlagen samt entsprechender Strafdrohung.- Nach § 2(5)11 ChemG genügt jede noch so geringfügige Gefährdungsmöglichkeit etwa für Pflanzen zur Einstufung als "umweltgefährlich". Weil zugleich auch § 1(2)2 des Entwurfes jede Pflanzenschädigung ausschließen will und § 2(2) die Umwelt beeinträchtigende Auswirkungen schlechthin (auch ohne Entledigungsabsicht) zum Anlaß der Einstufung als Abfall nimmt, wäre die Anschüttung von Aushuberde (eines in der Natur auftretenden Stoffes) mit Vernichtung der zu bedeckenden Pflanzenvegetation und sicher auch zahlreicher Tiere eine verbotene Verwendung gefährlichen Abfalles.- Die Beispiele ließen sich fortsetzen. Zu fordern ist die Definition jener Gefahrenschwelle, welche die nachfolgend vorgesehenen Anordnungen bis hin zum Datenverbund für gefährlichen Abfall rechtfertigt. Das Gesetz wäre sonst der Lächerlichkeit und der Willkür hinsichtlich der Grenzziehung preisgegeben und ein Beweis legislatischer Hilflosigkeit. § 5 (Feststellungsbescheid) kann kein Ersatz für eine taugliche und eingeschränkte Definition des gefährlichen Abfalls sein.

Zu § 6:

Das Erfordernis der vorherigen Erstellung eines Bundes-Abfallwirtschaftsplanes kann zu einer von außen nicht abschätzbaren Verzögerung der in § 24 vorgesehenen Standorterhebung und -festlegung als Vorstufe der Inanspruchnahme von Grundstücken für (dringend benötigte) Abfallanlagen führen. Wichtiger als Planungshierarchie und -mechanismen erscheint das baldige Anlegen und Inbetriebnehmen der gegenwärtig fehlenden Sonderabfalldeponien. § 6 erscheint da eher als Behinderung.

Der Landes-Abfallwirtschaftsplan wird in der Folge nur in §§ 10(2), 12(3) und nur als Voraussetzung für das Anordnen der getrennten Sammlung, Beförderung, Behandlung und Lagerung von unter der Gefährlichkeitsgrenze liegenden Abfällen genannt. Es erscheint als unnötig teure Bürokratisierung, diesen Plan nicht auf diese Inhalte einzuschränken, sondern - ohne rechtliche Konsequenzen aus dem übersteigenden Inhalt - eine Landesminiatur des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes zu verlangen.

Zu §§ 8 bis 11:

Die beabsichtigte Abfallvermeidung wird ausdrücklich begrüßt, weil die Strategie der Anpassung unserer technischen Zivilisation an die naturgesetzlichen Grenzen bei der Vermeidung umweltbelastender Materialien beginnen muß.

Zu §§ 15 bis 17:

Die für "gefährliche Abfälle" vorgesehenen strengen Vorschriften unterstreichen die oben zu § 2(6) gestellte Forderung, die Definition der gefährlichen Abfälle auf das Überschreiten entsprechend hoher Gefahrenschwellen zu ändern. Dem Datenverbund sollten aber selbst von diesen gefährlichen Abfällen nur solche mit einem besonders hohen Gefahrenpotential unterstellt werden, will man nicht ein Paradebeispiel für künftige Einsparungsempfehlungen bürokratie-durchforschender Beratungsfirmen schaffen.

Zu §§ 20 bis 23:

Verwiesen wird auf die Bemerkungen zu § 2(6) und zu §§ 15 bis 17.

Zu § 21(2):

Verwiesen wird auf die Bemerkungen zu § 30(2).

Zu § 25:

Schon aus dem Zusammenhang der §§ 24 und 25 ergibt sich, daß die Enteignung nur im Bereich der nach § 24(3) festgelegten Standorte zulässig ist (sonst läge eine Gesetzesauslegung vor, die den § 24 weitgehend der Sinnhaftigkeit entkleiden wollte, daher unzulässig wäre). Dies sollte aber zum leichteren Verständnis in § 25 verdeutlicht werden.

In § 25(3) sollte die Frist auf etwa 3 oder höchstens 5 Jahre verkürzt werden, um Enteignungen (im Grünland) auf Vorrat zu vermeiden. Das Freihalten der nach § 24(3) festgelegten Standorte obliegt der entsprechenden Flächenwidmung im Rahmen der Raumplanung.

Zu §§ 21(2), 30(2):

Die genannten Bestimmungen des Entwurfes sollen Grundeigentümer zur Sanierung oder zur Finanzierung der behördlichen Ersatzvornahme verpflichten, wenn

der Grundeigentümer oder dessen Rechtsvorgänger der Ablagerung zugestimmt hat (heimliche Ablagerungen sind nicht erfaßt; längere stillschweigende Duldung kann als konkludente Zustimmung beurteilt werden),

die Abfälle gefährlich sind (siehe Bemerkung zu § 2 Abs 6) und nicht den neuen Anforderungen entsprechend gelagert,

der primär haftende Verursacher (Ablagerer) entweder nicht mehr feststellbar oder zur Beseitigung (Sanierung) aus rechtlichen oder sonstigen (zB wirtschaftlichen) Gründen nicht verpflichtet werden kann oder dazu nicht imstande ist.

Der Entwurf sieht keine Obergrenze der Verpflichtbarkeit eines Grundeigentümers vor und überläßt diese Grenzziehung dem Verfassungsgerichtshof.

Seitens des Hauptverbandes wird diese unbegrenzt auf in der Vergangenheit erfolgte (von den Behörden damals nicht beanstandete) Ablagerungen erstreckte subsidiäre Haftung der Grundeigentümer mit allem Nachdruck abgelehnt.

Die vorgeschlagene Überwälzung der Sanierungskosten für Altlasten, die Abfälle der Allgemeinheit enthalten und deren Gefährlichkeit erst heute behördlich realisiert wird, auf jene Grundeigentümer, die selbst oder deren Vorgänger die damals für unbedenklich gehaltene Lagerung - meist auf Drängen der Bürgermeister - zuließen, erscheint vollständig unzumutbar und durch nichts gerechtfertigt.

Im Zuge der gegenwärtigen Gespräche zwischen den Nationalratsklubs der beiden Regierungsparteien, bei denen auch das BMUJF vertreten ist, stehen taugliche Abgrenzungsvorschläge für die subsidiäre Grundeigentümerhaftung in Diskussion, die auch hier anwendbar erscheinen. Im wesentlichen handelt es sich um einen Beginn der subsidiären Haftung erst für bekannt gefährliche Ablagerungen, also ab Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung, und um die Einschränkung der rückwirkenden Haftung auf Beträge, die über die normale Abgeltung der Nutzungseinschränkung hinaus gegebenenfalls für solche Ablagerungen erlöst wurden.

In vorzüglicher Hochachtung



(Dipl.Ing.Dr. H.P. Bobek)